

Dienstschicht *Bahnen & Regionalverkehr (ohne Nahverkehr)*

Begriff Dienstschicht

Als Dienstschicht gilt die Zeitspanne zwischen Dienstbeginn (*Beginn des ersten Dienstteils*) und Dienstende (*Ende des letzten Dienstteils*). Die Dienstschicht umfasst somit die Arbeitszeit und alle darin enthaltenen Pausen.

AZG Artikel 6 Absatz 1

Durchschnittliche Dienstschicht

Im Durchschnitt von 28 Tagen (*vier Wochen*) darf die Dienstschicht höchstens 12 Stunden dauern.

AZG Artikel 6 Absatz 1

1 x pro Woche Verlängerung maximal bis auf 13 Stunden

Die Dienstschicht darf einmal in der Woche bis höchstens auf 13 Stunden verlängert werden.

AZG Artikel 6 Absatz 1

Ausserordentliche, nicht dienstplanmässige Verlängerung bis maximal 15 Stunden

Mit Zustimmung des Personals darf die Dienstschicht (*zusätzlich zur erwähnten Verlängerung bis maximal 13 Stunden*) bis auf maximal 15 Stunden verlängert werden „**zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben**“. Ausserordentliche und vorübergehende Aufgaben sind beispielsweise:

- kurzfristiges Einspringen bei unvorhergesehenem Ausfall von Fahrpersonal
- Grossanlässe wie Euro '08
- auf kurze Zeit konzentrierte Zusatzleistungen wegen aufwändiger Baustellen

Im ordentlichen Dienstplan darf hingegen kein Dienst länger als 13 Stunden eingeplant sein, weil ein dienstplanmässiger Dienst niemals dem Kriterium „ausserordentlich und vorübergehend“ entsprechen kann.

AZGV Artikel 10 Absatz 2

Bitte beachten:

- Die hier beschriebenen Regeln gelten nur für Bahnen (ausserhalb des Nahverkehrs). In anderen Bereichen (z.B. Nahverkehr, Spezialbahnen, Schifffahrt...) gelten abweichende Regeln.
- Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell. Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.

Ausgleich bei verlängerter Dienstschicht

Im Durchschnitt von 28 Tagen muss eine Dienstschicht von maximal 12 Stunden eingehalten werden. Eine Dienstschicht über 12 Stunden gilt deshalb als verlängerte Dienstschicht.

Verlängerung mit „Joker“

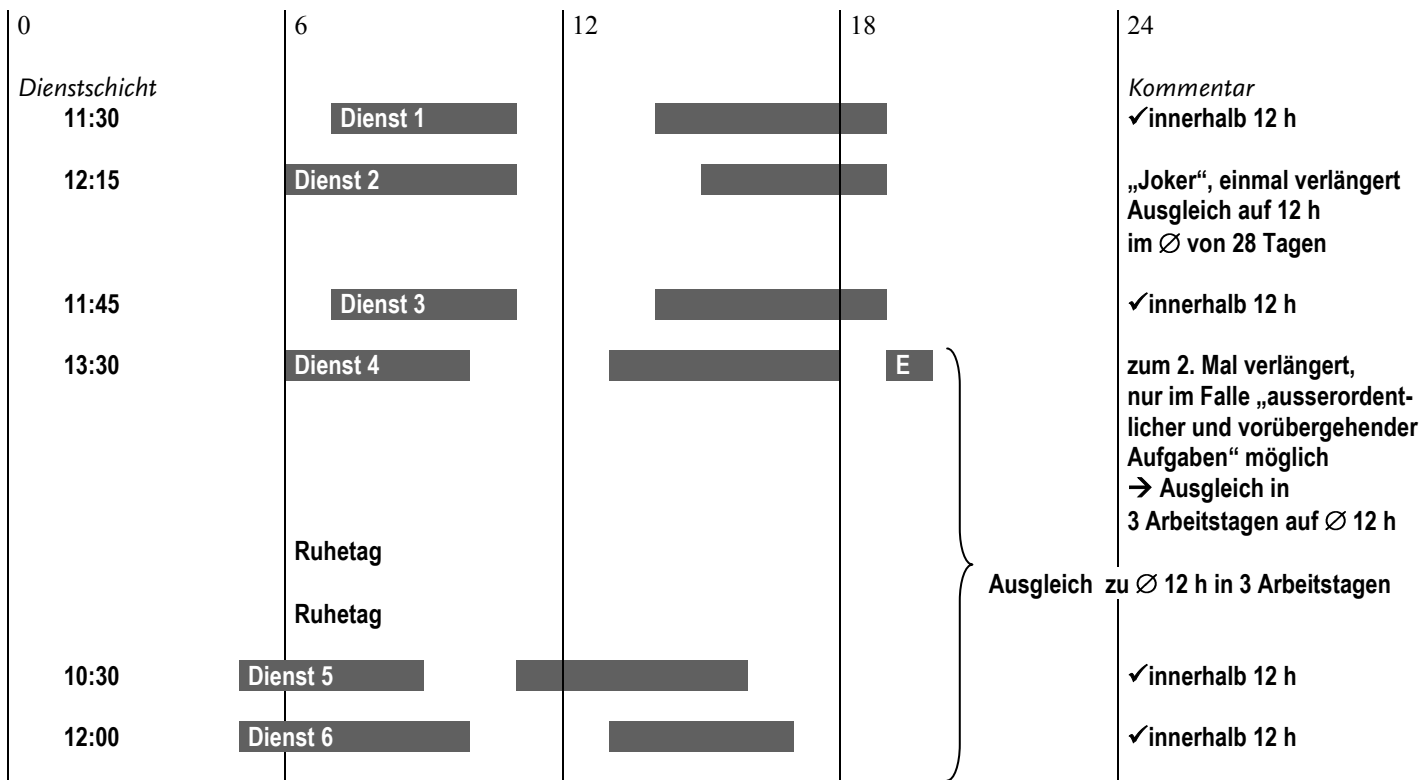
Einmal in der Woche darf die Dienstschicht bis auf höchstens 13 Stunden verlängert werden. Diese Verlängerung bezeichnen wir als „Joker“. Der Ausgleich erfolgt über die Einhaltung des Durchschnitts von 12 Stunden innerhalb von 28 Tagen.

„Ausserordentliche Verlängerung“

Darüber hinaus darf die Dienstschicht auch für die Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben verlängert werden (*also nicht im Dienstplan eingeplant*), in diesem Fall bis maximal 15 Stunden. Bei einer „ausserordentlichen Verlängerung“ muss **innerhalb von drei Arbeitstagen** eine durchschnittliche Dienstschicht von **maximal 12 Stunden** eingehalten werden.

Als „ausserordentliche“ Verlängerung gilt also

- jede Verlängerung über 13 Stunden (nicht dienstplanmässig!)
- eine nicht dienstplanmässige Verlängerung über 12 Stunden, wenn in der gleichen Woche der „Joker“ bereits eingesetzt wurde



Dienstschicht 4	13:30	} Durchschnitt ausgeglichen in drei Arbeitstagen auf maximal 12 Stunden (Summe der drei Dienstschichten maximal 36 Stunden)
Dienstschicht 5	10:30	
Dienstschicht 6	12:00	